

nachträgliche Besiegelung durch denselben Herrscher, der die Urkunde ausstellt. Dass die Kanzlei nach dessen Tode noch Urkunden mit seinem Siegel versehen habe, dafür fehlt wenigstens jeder Beweis¹⁾. Desgleichen dafür, dass ein König ein auf den Namen seines Vorgängers lautendes Diplom durch Aufdrückung seines Siegels bestätigt habe. Ganz anders steht es natürlich, wenn ein Siegel von einer anderen Urkunde herübergenommen und künstlich befestigt wird²⁾. Das ist nicht in der Kanzlei geschehen. Vielleicht ist das auch bei den drei von Ficker, Urkundenlehre I, 284 für das X. und XI. Jahrhundert citirten Diplomen der Fall. Man muss von dem Diplomatiker gerade in solchen Fällen genaue Beobachtung der Befestigung des Siegels verlangen.

Unbesiegelte Originale. Die ordnungsmässige Besiegelung gewinnt an Werth für die Kritik, wenn wir nachweisen können dass jene Exemplare welche nie besiegelt worden sind, auch nicht als von der Kanzlei anerkannte Ausfertigungen betrachtet werden können. Dieser Nachweis ist wenigstens fürs X. Jahrhundert möglich. Folgende Fälle sind bis jetzt bekannt:

St. 77 B. Copie von Magdeburger Schreiber, ohne Vollziehungsstrich. St. 152 B von gleicher Kanzleihand wie A, mit ausgefülltem Monogramm, nach A geschrieben, vielleicht weil in A das Monogramm vergessen und dann an ungehöriger Stelle nachgetragen war, so dass ein correcteres Exemplar geliefert werden sollte, in welchem jedoch Thingoltesdorf ausblieb, wesshalb man schliesslich doch A zur Besiegelung wählte. St. 350 mit vollständigem Monogramm, von Poppo A der St. 77 ff. schreibt und damals schon lange nicht mehr in der Kanzlei dient, also ein von der Partei angefertigtes Exemplar, dem die Anerkennung der Kanzlei durch das Siegel fehlt³⁾. St. 843 mit vollständigem Monogramm, mit Sternschnitt, aber nie besiegelt, allgemeines Instrument an dessen Stelle die drei

1) Die Stempel wurden nicht gleich nach dem Tode des Herrschers vernichtet. Uebergang des Stempels auf den Nachfolger, wenn Name und Titel passte, von Ludwig II. auf Ludwig III. und IV, von Otto I. auf Otto II. Der Stempel Lothars II. ist uns noch erhalten. 2) Von Urkunden des X. Jahrhunderts nenne ich: St. 506. 1097 (cop.). 1112. Von den in Stumpf, Wirzb. Imm. II, 19 n. 31 angeführten Nummern passen so wenige, dass das ganze Citat anderswohin zu gehören scheint. Ich übergehe die Stücke welche ich noch nicht kenne. St. 471 echt, Siegel abgefallen; 472 Copie von 1311, kein Original; 639 echt; 686 echt; 718 Originalität noch nicht ausgeschlossen, Siegel abgefallen; 1703 der ganze Text auf Rasur, aber echtes Protokoll und echtes Siegel; St. *1826 Fälschung, Siegel sehr beschädigt, die Figur ist für das Königs-siegel Heinrichs II. zu gross. 3) Ebenso fasse ich die vielbesprochene Rheinauer Fälschung auf, das vom selben Poppo A geschriebene Exemplar B von B 826. vgl. Rieger in Wiener S. B. LXXVI, 477. Sickel in Schweizer Anzeiger 1874 n. 3 und Ueber Kaiserurkunden in der